

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 15. —

(Nr. 9379.) Gesetz, betreffend die Vereinigung der Gemeinde Wiegbold Ochtrup mit der Gemeinde Kirchspiel Ochtrup. Vom 14. April 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie,
was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Gemeinde Wiegbold Ochtrup wird mit der Gemeinde Kirchspiel Ochtrup
von einem seitens des Ministers des Innern zu bestimmenden Zeitpunkte ab
vereinigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insigne.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 14. April 1890.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen.
v. Gofler. v. Scholz. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy.
Frhr. v. Berlepsch.

Berichtigung.

In der Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Baldbroel, Cleve, St. Goar, Coblenz, Sobernheim, Simmern, Castellaun, Cöln, Düsseldorf, Uerdingen und Saarbrücken, vom 5. April 1890 (Gesetz-Samml. 1890 S. 45 und 46) ist in der Ueberschrift Seite 45 Zeile 4 von oben statt „Saarbrücken“ zu lesen „Grumbach“ und Seite 46 am Schlusse statt „für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarbrücken gehörige Gemeinde Grumbach“

„für die zum Bezirk des Amtsgerichts Grumbach gehörige Gemeinde Grumbach“.